

Diese Bekanntmachung ist im Internet auf der Homepage der Stadt Rösrath unter www.roesrath.de ab 18.12.2023 veröffentlicht.

Bekanntmachungen der Stadt Rösrath



Satzungsüberschrift

Seniorenbeiratsordnung der Stadt Rösrath vom 18.02.2002, 2. Änderung vom 11.12.2023

Seniorenbeiratsordnung der Stadt Rösrath vom 18.02.2002

1. Änderung vom 16.07.2013 in § 4
2. Änderung vom 11.12.2023

§ 1 Beiratsbildung

In der Stadt Rösrath wird ein Seniorenbeirat gewählt. Er arbeitet ehrenamtlich, überparteilich und überkonfessionell.

§ 2 Aufgabenstellung

2.1 Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen der älteren Einwohner und Einwohnerinnen gegenüber dem Stadtrat, der Verwaltung und in der Öffentlichkeit. Der Seniorenbeirat ist ein Gremium gemäß § 27 a der Gemeindeordnung NRW (GO).

2.2 Der/die Vorsitzende soll dem für Senioren zuständigen Ausschuss als beratendes Mitglied angehören. Er/Sie ist förmlich zu bestellen. Die förmliche Bestellung erfolgt durch den Rat; vgl. §§ 58 Absatz 4 und § 50 Absatz 3 GO NRW.

2.3 Der Seniorenbeirat kann zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss oder der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen und kann sich auch mit Fragen und Anregungen an diese wenden.

§ 3 Zusammensetzung des Seniorenbeirats

3.1 Der Seniorenbeirat setzt sich aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern zusammen. Dem Seniorenbeirat gehören an:

- a) Neun in Urwahl gewählte stimmberechtigte Mitglieder
- b) Als nicht stimmberechtigte Mitglieder:
 - fünf stellvertretende Mitglieder aus der Urwahl, die nicht unter die neun stimmberechtigten Mitglieder fallen

- ein/e Vertreter/in der Stadtverwaltung als Geschäftsführer/in
- der/die Vorsitzende bzw. der/die Stellvertreter(in) des für Senioren/Seniorinnen zuständigen Ausschusses;
- der/die Vorsitzende bzw. der/die Stellvertreter(in) der Arbeitsgemeinschaft für Altenhilfe;
- der/die Vorsitzende bzw. der/die Stellvertreter(in) des Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderung.

Die fünf stellvertretenden Mitglieder übernehmen bei Verhinderung oder Ausscheiden der Mitglieder aus der Gruppe der ersten neun Gewählten bei der Seniorenbeiratssitzung deren Mandat als Mitglied mit Stimmrecht per Listenposition.

3.2 Der Seniorenbeirat kann nach eigenem Ermessen und Bedarf weitere Personen beratend hinzuziehen.

§ 4 Funktion und Arbeit des Seniorenbeirats

4.1 Zur ersten konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirats nach der Neuwahl lädt der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin oder seine/ihre Stellvertreter(in) die gewählten Mitglieder (von Listenposition 1-14) ein. Aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder (Listenplatz 1-9) wird ein Vorsitzender bzw. eine Vorsitzende und zwei Stellvertreter bzw. zwei Stellvertreterinnen mit einfacher Mehrheit gewählt.

4.2 Der/Die Vorsitzende oder dessen Stellvertretungen, üben je nach Bedarf, folgende Funktionen aus:

- Sie vertreten den Seniorenbeirat gegenüber der Verwaltung und in der Öffentlichkeit;
- Sie laden zu den satzungsgemäß anberaumten Seniorenbeiratssitzungen mit einer entsprechenden Tagesordnung ein und leiten diese;
- Sie kontrollieren die Umsetzung der Beschlüsse;
- Sie nehmen an regionalen und überregionalen Seniorenbeiratssitzungen teil.

4.3 Die Sitzung des Seniorenbeirats ist öffentlich, soweit nicht ein bestimmter Tagesordnungspunkt eine nicht öffentliche Behandlung erfordert.

Der Seniorenbeirat tagt mindestens dreimal pro Jahr. Mit einfacher Mehrheit der Mitglieder kann eine Sondersitzung einberufen werden.

Der Seniorenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 5 Etat des Seniorenbeirats und ehrenamtliche Entschädigung

5.1 Der Seniorenbeirat wird in seiner Arbeit durch jährliche Haushaltsmittel der Stadt unterstützt. Dieser zur Verfügung gestellte Etat darf nur für die seniorenspezifische Arbeit des Beirates verwenden.

det werden. Die Verwaltung legt dem Seniorenbeirat über die Verwendung der Mittel einmal jährlich Rechenschaft ab.

5.2 Die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten gemäß den für den Rat geltenden Bestimmungen Sitzungsgeld. Darüber hinaus können auch Dienstreisen für seniorenspezifische Veranstaltungen beantragt und entsprechend vergütet werden. Die Beantragung muss vor Antritt der Reise erfolgen.

§ 6 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Einwohner und Einwohnerinnen der Stadt Rösrath, die zum Zeitpunkt der Wahl das 60. Lebensjahr vollendet haben und nach dem Kommunalwahlrecht wahlberechtigt sind.

§ 7 Wahlperiode

Der Seniorenbeirat wird auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wahl findet parallel zur Kommunalwahl statt.

Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Seniorenbeirates weiter aus.

§ 8 Wahlverfahren und Wahlvorschläge

8.1 Die Wahl findet als reine Briefwahl statt.

Jeder Wahlberechtigte erhält vor dem Wahltag eine Wahlbenachrichtigung, sowie die entsprechenden Wahlunterlagen. Der Wahlbrief kann sowohl im öffentlichen Wahllokal abgegeben oder mittels Post zurückgesendet werden.

8.2 Die Kandidaten bzw. Kandidatinnen werden vier Monate vor dem Wahltermin durch öffentliche Bekanntmachung zur Abgabe ihrer Kandidatur aufgefordert.

8.3 Wahlvorschläge können von Gruppierungen der Seniorenarbeit, Parteien, Gewerkschaften und von Einzelbewerbern bzw. -Bewerberinnen innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung beim Wahlleiter eingereicht werden.

Jede(r) Bewerber(in) muss eine Liste von zehn zu den Seniorenbeiratswahlen wahlberechtigten Personen vorlegen, die als Referenz von diesen zu unterzeichnen sind.

§ 9 Wahlvorschriften/Wahlleiter(in)

9.1 Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin überwacht in der Funktion als Wahlleiter(-in) die Vorbereitung der Wahl, deren Verlauf, die Stimmauszählung und verkündet bzw. veröffentlicht das amtliche Ergebnis.

9.2 Der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin stellt die eingegangenen Wahlvorschläge zu einer alphabetischen Liste zusammen, aus der die Wahlberechtigten bis zu neun Bewerber bzw. Bewerberinnen (aus-)wählen können. Stimmzettel, in denen mehr als 9 Bewerber angekreuzt sind, sind ungültig. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Kandidaten(-innen) mit den meisten Stimmen (von

Nr. 1 bis 9) sind als Beiratsmitglieder (mit Stimmrecht) gewählt, die in der Reihenfolge von 10 - 14 gewählten sind Ersatz-bzw. stellvertretende Mitglieder.

9.3 Der/Die Bürgermeister/in sammelt die Wahlbriefe ungeöffnet, und behält diese unter Verschluss. Die Auszählung der Stimmen erfolgt am ersten Werktag nach dem Wahltag durch den eingesetzten Wahlvorstand. Die Auszählung ist öffentlich. Das Ergebnis der Wahl wird in einer Briefwahl Niederschrift festgehalten, die sich an einer Briefwahl Niederschrift der Kommunalwahl orientiert (§§ 58 ff KWahlO).

§ 10 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

10.1 Für den Ablauf der Wahl des Seniorenbeirates und die Seniorenbeiratsordnung der Stadt Rösrath gelten im Übrigen die Bestimmungen der Gemeindeordnung NRW, des Kommunalwahlgesetzes NRW, der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Rösrath in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß.

10.2 Die in dieser Seniorenbeiratsordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder der Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

Die erstmalige Besetzung des zuständigen Ausschusses gemäß § 2 Ziffer 2.2 dieser Ordnung mit Mitgliedern des Seniorenbeirates erfolgt gemäß § 58 GO-NRW zur nächstfolgenden Kommunalwahl.

10.3 Diese Seniorenbeiratsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Seniorenbeiratsordnung vom 18.02.2002 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Seniorenbeiratsordnung der Stadt Rösrath vom 18.02.2002, 2. Änderung vom 11.12.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rösrath, den 18.12.2023

Bondina Schulze
Bürgermeisterin